# AMTSBLATT





## FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt 85071 Eichstätt Druck: Hausdruck Landratsamt

Montag, 22. Februar Nr. 09 2021

#### Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BaylfSMV); Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern am 22.02.2021

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BaylfSMV); Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern am 22.02.2021

Das Landratsamt Eichstätt erlässt auf Grundlage von § 18 Abs. 1 Satz 6, § 19 Abs. 1 Satz 4 der Elften Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BaylfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (BayMBI. Nr. 112) geändert worden ist und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

#### **BEKANNTMACHUNG**

Im Landkreis Eichstätt wird der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner am 22.02.2021 unterschritten.

Die Feststellung gilt hinsichtlich der ab 22. Februar gültigen Änderungen der 11. BaylfSMV in Bezug auf das spezifische inzidenzabhängige Öffnungsmodell der §§ 18, 19 sowie 20 der 11. BaylfSMV.

### Hinweise:

Nach § 18 Abs. 1 Satz 5 findet der Schulbetrieb im Landkreis Eichstätt ab 22.02.2021

in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen
 in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren
 einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen
 sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren
 in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale
 Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf
 sowie Hören und weiterer Förderbedarf

- in den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
- in den Abschlussklassen der übrigen Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens

im Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Kann die Einhaltung des Mindestabstands nicht durchgehend und zuverlässig gewährleistet werden, ist in den Wechselunterricht überzugehen.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 3 ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ab 22.02.2021 unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von
  den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung
  gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten
  und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor
  Ort zu berücksichtigen
- Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen

Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 können Angebote der beruflichen Ausund Fortbildung in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann.

Es besteht Markenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässwig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrsund Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Sofern der Inzidenzwert über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner steigt, wird dies vom Landratsamt Eichstätt amtlich bekannt gemacht. In diesem Fall findet ab dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag an den Schulen nur noch Distanzunterricht statt, die Kindertageseinrichtungen- und pflegestellen sind geschlossen, berufliche Aus- und Fortbildung in Präsenzform ist untersagt.

Eichstätt, 22.02.2021

Seitz Oberregierungsrätin